

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00406 vom 27. Juli 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2006.00406

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00406 du 27 juillet 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00406 del 27 luglio 2007

Erwägungen

E. 1

1.1. Gemäss Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) erbringt die Versicherung finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von versicherten Personen und von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen setzen sich zusammen aus den Bildungsmassnahmen (Art. 60 ff. AVIG), den Beschäftigungsmassnahmen (Art. 64a f. AVIG) und den Speziellen Massnahmen (Art. 65 ff. AVIG). Unter den Letzteren figuriert die Unterstützung zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit in Art. 71a ff. AVIG.

1.2. Nach Art. 71a Abs. 1 AVIG kann die Versicherung Versicherte, die eine dauernde selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, durch die Ausrichtung von höchstens 90 Taggeldern während der Planungsphase eines Projektes unterstützen. Für diese Unterstützung müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG und zudem die spezifischen Voraussetzungen nach Art. 71b Abs. 1 AVIG erfüllt sein (vgl. Art. 59 Abs. 3 AVIG). Nimmt die versicherte Person nach Abschluss der Planungsphase eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, so gilt gestützt auf Art. 71d Abs. 2 AVIG für den allfälligen Bezug weiterer Taggelder eine Rahmenfrist von vier Jahren (Satz 1), wobei die Taggelder insgesamt die Höchstzahl nach Art. 27 AVIG nicht übersteigen dürfen (Satz 2).

Art. 95a ff. der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV) enthalten die Ausführungs Vorschriften zu den zitierten Gesetzesbestimmungen.

E. 2

2.1. Bei den aufgeführten rechtlichen Bestimmungen handelt es sich um die Fassungen, wie sie durch eine Teilrevision des AVIG vom 22. März 2002 per 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt worden sind. Währenddem unter der Herrschaft der bis dahin gültig gewesenen Regelung die Taggelder, die im Zusammenhang mit arbeitsmarktlichen Massnahmen ausgerichtet wurden, als sogenannte besondere Taggelder nicht an die Höchstzahl der ordentlichen Taggelder angerechnet wurden (vgl. Art. 59b Abs. 1 und Abs. 2 AVIG in der bis Ende Juni 2003 in Kraft gewesenen Fassung), ist nunmehr eine solche Anrechnung vorgeschrieben. Dementsprechend hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem neulich ergangenen Entscheid festgehalten, dass die versicherte Person dort, wo der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder erschöpft sei, auch dann keine Leistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen mehr beanspruchen könne, wenn die Rahmenfrist für den Leistungsbezug

